

---

**Deutscher Rat für Landespflege**

**30 Jahre naturschutzrechtliche  
Eingriffsregelung  
- Bilanz und Ausblick -**

Ergebnisse der gleichnamigen Fachtagung am 27. Oktober 2006 im Bundesamt für Naturschutz in Bonn

Die Veranstaltung und die Veröffentlichung wurden gefördert durch das Bundesamt für Naturschutz mit Mitteln des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und durch die Lennart-Bernadotte-Stiftung.



**LENNART-BERNADOTTE-STIFTUNG**

**Heft 80 - 2007**

SCHRIFTENREIHE DES DEUTSCHEN RATES FÜR LANDESPFLEGE

---

---

ISSN 0930-5165

Herausgegeben vom Deutschen Rat für Landespflege e. V. (DRL)

Redaktion: Dipl.-Ing. Angelika Wurzel  
Dr. Kirsten Koropp

Fachbetreuung im BfN: Dipl.-Ing. Florian Mayer, Außenstelle Leipzig, „FKZ 805 80 022“

Ein Nachdruck mit Quellenangabe kann kostenlos vorgenommen werden,  
jedoch wird um Zusendung eines Belegexemplars gebeten.

Beiträge, die nicht ausdrücklich als Stellungnahme des Deutschen Rates für Landespflege  
gekennzeichnet sind, stellen die persönliche Meinung des Verfassers dar.

Der Herausgeber übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit, die Genauigkeit und Vollständigkeit der Angaben sowie für die  
Beachtung privater Rechte Dritter.

Herstellung und Auslieferung:  
Druck Center Meckenheim (DCM)  
Eichelnkampstraße 2, 53340 Meckenheim

Papier dieser Ausgabe aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff

# Inhalt

Seite

Deutscher Rat für Landespflege	30 Jahre Eingriffsregelung - Bilanz und Ausblick - ein Resümee . . . . .	5
	1 Einführung . . . . .	5
	2 Bilanz der Eingriffsregelung . . . . .	5
	3 Aktuelle Rahmenbedingungen . . . . .	6
	4 Perspektiven, Vorschläge und Empfehlungen für die Weiterentwicklung der Eingriffsregelung . . . . .	7
	<b>Beiträge:</b>	
Stefan Lütkes	Grußwort des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit . . . . .	9
Hans Walter Louis	Geschichtlich-rechtlicher Rückblick auf die Eingriffsregelung . . . . .	11
Matthias Herbert & Florian Mayer	Die Eingriffsregelung heute . . . . .	17
Steffen Pinggen	Landwirtschaft und Eingriffsregelung . . . . .	22
Ivo Gerhards	30 Jahre Eingriffsregelung in der Bauleitplanung - Rückblick und Ausblick . . . . .	25
Klaus Müller-Pfannenstiel & Katrin Wulfert	Eingriffsregelung an der Schnittstelle Landschaftsplanung und Artenschutz . . . . .	35
Axel Steffen	Die Eingriffsregelung im Länderrecht am Beispiel Brandenburgs . . . . .	41
Wolfram Siewert	Ansätze zur Folgenbewältigung im internationalen Bereich . . . . .	45
Beate Jessel	Die Zukunft der Eingriffsregelung im Kontext internationaler Richtlinien und Anforderungen . . . . .	56
	<b>Verzeichnis der bisher erschienenen Hefte . . . . .</b>	<b>64</b>
	<b>Verzeichnis der Ratsmitglieder . . . . .</b>	<b>67</b>
	<b>Zielsetzungen des Deutschen Rates für Landespflege . . . . .</b>	<b>68</b>

Deutscher Rat für Landespflege (DRL)

## 30 Jahre Eingriffsregelung - Bilanz und Ausblick - ein Resümee -

### 1 Einführung

Das 30-jährige Bestehen<sup>1</sup> der Eingriffsregelung war Anlass, im Rahmen einer Fachtagung am 27. Oktober 2006 im Bundesamt für Naturschutz in Bonn eine Bilanz zu bisherigen Erfahrungen und weiteren Entwicklungstendenzen zu ziehen.

Folgende Themen wurden im Kreis von mehr als einhundert Experten aus Verwaltung, Praxis, Wissenschaft und Verbänden referiert und ausführlich diskutiert:

*Dr. Stefan Lütkes, Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Bonn:*

Inhaltliches Grußwort

*Prof. Dr. Hans Walter Louis LL.M., Mitglied des DRL, Umweltministerium Hannover:*

Geschichtlich-rechtlicher Rückblick auf die Eingriffsregelung

*Matthias Herbert, Bundesamt für Naturschutz, Außenstelle Leipzig:*

Die Eingriffsregelung im derzeitigen Naturschutzrecht

*Steffen Pinggen, Deutscher Bauernverband, Berlin:*

Landwirtschaft und Eingriffsregelung

*Dr. Ivo Gerhards, Regierungspräsidium Gießen:*

Eingriffsregelung in der Bauleitplanung

*Klaus Müller-Pfannenstiel, Bosch & Partner GmbH, Herne:*

Eingriffsregelung an der Schnittstelle Landschaftsplanung und Artenschutz

*Axel Steffen, Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz, Potsdam:*

Die Eingriffsregelung im Länderrecht - am Beispiel Brandenburg

*Wolfram Siewert, Planungsgruppe Cassens + Siewert, Berlin:*

Ansätze zur Folgenbewältigung im internationalen Bereich

*Prof. Dr. Beate Jessel, Mitglied des DRL, Lehrstuhl für Strategie und Management der Landschaftsentwicklung (Allianz-Stiftungsprofessur), TU München:*

Die Zukunft der Eingriffsregelung im Kontext internationaler Richtlinien und Anforderungen.

### 2 Bilanz der Eingriffsregelung

Der DRL hat sich bereits im Zuge der langwierigen Vorarbeiten bis zum Bundesnaturschutzgesetz 1976 und danach immer wieder in Abständen schwerpunktmäßig<sup>2</sup> mit dem Thema „Eingriffe in Natur und Landschaft und ihr Ausgleich bzw. Ersatz“ kritisch und konstruktiv auseinandergesetzt. Trotz mancher kritischer Äußerungen in der Vergangenheit und trotz der weiter unten genannten Defizite ziehen die Mitglieder des DRL<sup>3</sup> nach 30 Jahren Erfahrungen mit diesem Instrument eine überwiegend positive Bilanz.

Zu den Grundanforderungen des Bundesnaturschutzgesetzes, die von der Eingriffsregelung zu erfüllen sind, gehören

- das *Flächendeckungsprinzip* (flächendeckende Anwendung bei Vorliegen der Voraussetzungen eines Eingriffstatbestandes, keine Beschränkung auf Schutzgebiete),
- die *Präventivwirkung* (um die Eingriffsregelung anwenden zu können, genügt bereits die hinreichend große Wahrscheinlichkeit, dass die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt werden *können*; die Beweislast liegt faktisch beim Verursacher),
- das *Verursacherprinzip* (Kosten, die als Folge eines bestimmten Tuns oder Unterlassens entstehen, sind dem Verursacher anzurechnen),
- das *Verschlechterungsverbot* (der Status quo von Naturhaushalt und Landschaftsbild soll erhalten bleiben; dies bedeutet in gewisser Weise Umsetzung des Nachhaltigkeitsgrundsatzes) und
- die *Entscheidungsabfolge* (Priorität von Vermeidung vor Ausgleich, von Ausgleich und Ersatz vor der Abwägung sowie in der Praxis oft Ersatz vor Ersatzgeld).

Vor diesem Hintergrund zeigt sich, dass das Instrument „Eingriffsregelung“ zu den bedeutendsten und auch erfolgreichsten Instrumenten des Naturschutzes in Deutschland gehört.

Grundsätzlich ist es heute allgemein akzeptiert, dass Folgen von Beeinträchtigungen zu kompensieren, zu „reparieren“ sind. Gelegentlich können Eingriffe auch im Vorfeld durch rechtzeitige Absprachen vermieden werden. Das über die bundesrechtliche Vorgabe hinaus in verschiedenen Landesnaturschutzgesetzen<sup>4</sup> vorgesehene Einvernehmen führt im Allgemeinen nur in verhältnismäßig wenigen Fällen zur Ablehnung eines Vorhabens durch die Naturschutzbehörden; vielmehr lässt sich nachweisen, dass durch eine frühzeitigere Beteiligung der Naturschutzbehörden die Verfahren fachlich qualifizierter sind, was im Ergebnis zu größerer Rechtsicherheit führt und sogar einen Beschleunigungseffekt haben kann<sup>5</sup>. Dies verdeutlicht, dass die Eingriffsregelung kein Instrument zur Verhinderung von Vorhaben ist, sondern tatsächlich der Erhaltung des Status quo und der Wiederherstellung von Qualitäten in Natur und Landschaft dient. Entsprechend hat sich sowohl in der Ausgestaltung Landschaftspflegerischer Begleitpläne als auch bei der Aufstellung von Landschafts- und Grünordnungsplänen, die häufig Vorschläge für baurechtliche Ausgleichsflächen enthalten,

- 1 Das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) datiert exakt vom 20. Dezember 1976 und ist im BGBl. I, S. 3574, veröffentlicht.
- 2 Letztlich setzen sich fast alle Hefte der Schriftenreihe des DRL mit Eingriffen in Natur und Landschaft auseinander. In folgenden Ausgaben
  - Heft Nr. 7, 1966: Rechtsfragen der Landespflege
  - Heft Nr. 17, 1971: Recht der Landespflege
  - Heft Nr. 34, 1980: 20 Jahre Grüne Charta
  - Heft Nr. 36, 1981: Neues Naturschutzrecht
  - Heft Nr. 55, 1988: Eingriffe in Natur und Landschaft
  - Heft Nr. 68, 1997: Betrachtungen zur „Grünen Charta von der Mainau“
  - Heft Nr. 75, 2003: Naturschutz in Deutschland – eine Erfolgsstory wurde speziell auf Fragen der Eingriffsregelung eingegangen.
- 3 Die Vorarbeit für das vorliegende Resümee wurde von den Ratsmitgliedern Dr.-Ing. Thomas Grünebaum, Prof. Dr. Dr. h. c. Wolfgang Haber, Dipl.-Ing. Adrian Hoppenstedt, Prof. Dr. Beate Jessel, Prof. Dr. Hans-Walter Louis und der Mitarbeiterin des DRL, Dipl.-Ing. Angelika Wurzel, geleistet.
- 4 Bayern, Berlin, Brandenburg, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland, Sachsen, Schleswig-Holstein und Thüringen.
- 5 JESSEL, B. (2002): Einvernehmensregelungen und Naturschutzbeiräte – Ihre Rolle in der Naturschutzpraxis am Beispiel Brandenburgs. - Natur und Landschaft, 77, H. 12, 493-499.

und bei der Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen mittlerweile ein vergleichsweise hohes Niveau etabliert. In vielen Landesnaturschutzgesetzen finden sich Ökokonten oder Flächenpools, die ebenfalls dazu dienen die Umsetzung der Eingriffsregelung zu erleichtern und die wichtige Bestandteile eines kommunalen oder regionalen Flächenmanagements sind. Die Eingriffsregelung ist damit heute sowohl ein Prüfinstrument als auch ein Instrument zur Entwicklung und Gestaltung von Natur und Landschaft sowie zur Erreichung von Zielen des Naturschutzes, das deutlich über die bloße Erhaltung des Status quo hinausgeht.

Da die Eingriffsregelung bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen flächendeckend greift, ermöglicht sie die Umsetzung von Naturschutzzielen auch außerhalb von Schutzgebieten und damit die Erhaltung von gewissen Mindeststandards in der „Normallandschaft“. Umfang und Verteilung von Kompensationsflächen bewegen sich dabei heute in Dimensionen, die spürbaren Einfluss auf die Landschaftsentwicklung haben. Dies macht die Notwendigkeit einer engen Verzahnung der Eingriffsregelung mit der Landschaftsplanung über entsprechende räumlich differenzierte landschaftliche Leitbilder sowie die Formulierung von Vorgaben zur zielgerichteten Einbindung von Kompensationsmaßnahmen in landschaftliche Zusammenhänge deutlich.

Angesichts geringer finanzieller Mittel bei den Naturschutzverwaltungen wäre ohne die Eingriffsregelung der finanzielle Spielraum für die Umsetzung von Naturschutzmaßnahmen spürbar enger und der Naturschutz würde bei der Umsetzung von Maßnahmen mit noch mehr Schwierigkeiten zu kämpfen haben. Zu beachten ist dabei die Zweckbindung entsprechender Mittel, auch derer der Ersatzzahlungen: Neben einem zweckgebundenen Einsatz für die Belange von Naturhaushalt und Landschaftsbild ist es wichtig, dass eine naturschutzfachliche Aufwertung herbeigeführt wird und die Eingriffsregelung nicht zum Finanzierungsinstrument für jedwede Naturschutzmaßnahme wird. Diese Art Kompensationsgeschäft darf allerdings nicht dazu führen, dass sich der Staat aus seiner auch finanziellen Verantwort für Natur und Landschaft zunehmend herauszieht.

Im Hinblick auf europäische Vorgaben von Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL), die die Darlegung und ggf. auch die Umsetzung von Vermeidungs-, Ausgleichs- bzw. (mit Blick auf das Netz NATURA 2000) von Sicherungsmaßnahmen fordern, stößt das deutsche Modell der Eingriffsregelung

auch in anderen europäischen Ländern auf zunehmendes Interesse. Denn es setzt sich die Erkenntnis durch, dass auch die UVP als logische Konsequenz einer umfassenden Prüfung der eintretenden Beeinträchtigungen eine darauf Bezug nehmende Kompensation erfordert. Auch dies kann als ein Erfolg gelten. Interesse haben auch die deutschen Bewertungsverfahren zur Ableitung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gefunden; ihr Standard ist hoch entwickelt und Erfahrungen darüber sollten auch in Europa und international weiter verbreitet werden.

Trotz der genannten positiven Wirkungen der Eingriffsregelung sollen auch einige Defizite erwähnt werden. Anzuführen sind

- fachinhaltlich-methodische Aspekte (z. B. uneinheitliche Auslegung der unbestimmten Rechtsbegriffe „Ausgleich“ und „Ersatz“, nicht akzeptierte bzw. nicht durchsetzbare Methodenstandards bei den vielfältigen länderspezifischen Bewertungsverfahren, abweichende Regelungen im Hinblick auf Kompensationsflächenkataster und Flächenpools und unterschiedlicher Vollzug der Kompensationsregelungen in den Ländern),
- rechtliche Aspekte (widersprüchliche Rechtsprechung, Komplexität der Rechtsbegriffe, verwaltungspraktische Unzulänglichkeiten),
- zunehmender Mangel an geeigneten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
- mitunter fehlende Prüfung, ob geforderte Kompensationsmaßnahmen in der Fläche umgesetzt wurden; oftmals fehlende Nachkontrolle über die Wirkung und Effektivität von Maßnahmen; darüber hinaus auch fehlende Pflege von Flächen, auf denen Maßnahmen initiiert wurden; daher kann auch nicht hinreichend festgestellt werden, wie effizient der Mitteleinsatz gemessen am Erfolg war,
- Kommunikationsprobleme (innerhalb der beteiligten Verwaltungen, aber auch Akzeptanzprobleme bei Landnutzern, z. B. wenn sie Kompensationsflächen zur Verfügung stellen sollen) oder
- politische Gesichtspunkte (unterschiedliche Regelungen in den einzelnen Bundesländern, mangelnder politischer Wille zur Schaffung effektiverer Regelungen, teilweise Bestrebungen zu einer Reduzierung der Eingriffsregelung).

Eine häufig angeführte Kritik besteht auch darin, dass die Eingriffsregelung die Flächeninanspruchnahme von Natur und Landschaft nicht hat verhindern oder rückführen können, obwohl diese schon längst von der Entwicklung der Bevölkerungszahl abgekoppelt ist und obwohl die Eingriffsregelung selbst - wie erwähnt - auf die

Erhaltung des Status quo angelegt ist. Hier ist allerdings auch die derzeitige Ausgestaltung der Flächenstatistik zu beachten: So kann die ausgewiesene Siedlungs- und Verkehrsfläche nicht mit der tatsächlich versiegelten Fläche gleich gesetzt werden; die Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gehen in der Statistik in die Siedlungs- und Verkehrsfläche mit ein und tragen so unter dem Strich sogar mit zu einer Zunahme der Flächeninanspruchnahme bei.

Die von der EU in den letzten Jahren vorgegebenen Richtlinien zur UVP, SUP und FFH-VP sollen das Instrumentarium der Prüfung von Umweltfolgen ergänzen. Ihre sich überlappenden Anwendungsbereiche untereinander und mit der Eingriffsregelung stoßen jedoch nicht selten auf Unverständnis bei den Planern, in der Verwaltung und vor allem bei den Betroffenen, d. h. sie schwächen die Akzeptanz. Es besteht daher auch unter Fachleuten noch dringender Klärungsbedarf, wie diese Prüfinstrumente sowohl untereinander als auch in ihrem Bezug zur Landschaftsplanung so zueinander ins Verhältnis gesetzt werden können, dass Doppelarbeiten vermieden und Verfahrensabläufe möglichst effizient ausgestaltet werden, ohne dass dabei auf bereits erreichte materielle Standards verzichtet wird.

### 3 Aktuelle Rahmenbedingungen

Mit der im vergangenen Jahr verabschiedeten Verfassungsreform wurde das Naturschutzrecht in die Konkurrerende Gesetzgebung überführt. Dabei wurde den Ländern allerdings das Recht auf abweichende Regelungen eingeräumt, das ab 2010 greift. Abweichungsfest im Bundesnaturschutzgesetz bleiben die allgemeinen Grundsätze des Naturschutzes<sup>6</sup>, der Artenschutz und der Meeresnaturschutz. Damit bietet sich derzeit die Möglichkeit, das Bundesnaturschutzgesetz umfassend zu novellieren, indem für die einzelnen Aussagebereiche Vollregelungen getroffen werden. Für diese stellt sich allerdings die Frage, welcher Kern daraus dann auch abweichungsfest gestaltet werden kann und wie die betreffenden Regelungen so ausgestaltet werden können, dass sie bei den Ländern auf Akzeptanz treffen, um nicht zu viele und heterogene landesspezifische Abweichungen zu provozieren.

Eine weitere Konsequenz der Föderalismusreform ist die Absichtserklärung der Bundesregierung, nunmehr nach dreißigjähriger Diskussion ein für Deutschland weitge-

6 Generell besteht Klärungsbedarf, was überhaupt abweichungsfeste Grundsätze im Naturschutz sind.

hend einheitliches Umweltgesetzbuch zu erarbeiten, in dem wichtige Umweltvorschriften gebündelt sowie übersichtlich und nachvollziehbar dargestellt werden sollen. Auch die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes sollen hier später im „Besonderen Teil“ Eingang finden.

Der DRL sieht den Sinn eines zusammenfassenden Umweltgesetzbuches in erster Linie in einer Konsolidierung und Fortentwicklung der im Natur- und Landschaftsschutz erreichten Standards und Ziele und befürwortet daher dessen Erarbeitung. Ein wichtiger Effekt liegt zudem in einer stärker einheitlichen und gebündelten Handhabung des Naturschutzrechts, die damit durchaus auch den von manchen Wirtschaftsverbänden vertretenen Effekten der „Standortsicherung“ und (bundesweit einheitlichen) „Wettbewerbsfähigkeit“ zugute kommt.

Allerdings geben die in der derzeitigen gesellschaftspolitischen Diskussion ebenfalls vorgebrachten Schlagworte und Forderungen wie Verfahrensbeschleunigung, Verwaltungsvereinfachung und Bürokratieabbau, Um- und Abbau der Umweltverwaltung<sup>7</sup>, Forderungen nach einer Verlagerung von Zuständigkeiten auf die Kommunale Ebene u. a. mehr großen Anlass zur Sorge, dass bei den anstehenden Gesetzes- und Organisationsvorhaben wichtige Errungenschaften und hohe Standards im Natur- und Umweltschutz verloren gehen könnten, die nicht zuletzt auch im Rahmen der Rechts- und Wirtschaftseinheit von Bedeutung sind.

#### 4 Perspektiven, Vorschläge und Empfehlungen für die Weiterentwicklung der Eingriffsregelung

Mit der jetzigen Möglichkeit, ein umfassendes Naturschutzgesetz zu erlassen, bieten sich Chancen, die Effektivität und Effizienz der Eingriffsregelung zu verbessern und bestehende Unzulänglichkeiten abzustellen. Ein fachlicher Konsens über Ländergrenzen hinweg wäre trotz unterschiedlicher naturräumlicher, juristischer, administrativer und historischer Voraussetzungen hierbei anzustreben.

Schon jetzt hat die Eingriffsregelung einen umfassend angelegten Anspruch im Hinblick auf die Betrachtung der Schutzgüter Boden, Wasser, Luft/Klima, Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensräume sowie Landschaftsbild in einem flächendeckenden Ansatz. Die künftige Ausgestaltung der Eingriffsregelung erfordert nach Meinung des DRL starke bundeseinheitliche Vorgaben, denn hier können Standards gesetzt werden, die vor allem im Interesse der

Landnutzer und der Wirtschaft mehr Klarheit schaffen. Gerade für diese ist es wichtig, dass bei Nutzungs- oder Standortentscheidungen in Deutschland nach einheitlichen und nachvollziehbaren Kriterien, Genehmigungsgrundsätzen und Verfahren entschieden wird.

Die künftigen Grundsätze des Bundesnaturschutzgesetzes sollten um Aussagen zur Anwendung und zum Umgang mit der Eingriffsregelung ergänzt werden. Dies ist u. a. auch wichtig, weil so das Verursacherprinzip und das Verschlechterungsverbot verankert bleiben; auch ihre Bedeutung zur Erreichung von Nachhaltigkeitszielen und zur Sicherung der biologischen Vielfalt kann so verdeutlicht werden. Als wesentlich scheint es vor allem, das primär zu beachtende Vermeidungsprinzip, den Vorrang einer Realkompensation sowie im Vorhabensbereich eine weiterhin notwendige Vollkompensation (d. h. ohne dass Abstriche über die Abwägung vorgenommen werden dürfen) als Verursacherpflichten in den Grundsätzen festzuschreiben. Dies ist nicht zuletzt notwendig, um eine prinzipielle Gleichbehandlung der Verursacher, die über die Bundesländern hinweg oft in wirtschaftlichem Wettbewerb zueinander stehen, zu gewährleisten.

Landschaftsplanung und Eingriffsregelung wie auch andere Instrumente der Umweltfolgenabschätzung stehen in einem engen Verhältnis zueinander und bauen aufeinander auf. Daher ist es von wesentlicher Bedeutung, dass auch das Instrument Landschaftsplanung umfassend und flächendeckend sowie in seinen Bezügen zur Eingriffsregelung in einem neuen Bundesnaturschutzgesetz geregelt bleibt.

Die bisherigen Vorgaben, die im Abschnitt 3 § 18 „Allgemeiner Schutz von Natur und Landschaft“ des Bundesnaturschutzgesetzes gesetzt sind, sollten erweitert und konkretisiert werden.

Das Ablaufschema bei der Prüfung von Eingriffen (sog. Kaskade) gem. § 19 Bundesnaturschutzgesetz

- Vermeidung von Beeinträchtigungen;
- bei Unvermeidbarkeit eines Eingriffs: Ausgleich von Beeinträchtigungen in engem funktionalen Bezug zu den Beeinträchtigungen und unter räumlicher Rückwirkung auf den Eingriffsort;
- sollte ein funktionaler Ausgleich in räumlicher Nähe nicht möglich sein: in ihrem funktionalen und räumlichen Bezug zum Eingriffsort gelockerte Ersatzmaßnahmen;
- sofern die Möglichkeiten einer Realkompensation ausgeschöpft sind: naturschutzrechtliche Abwägung, d. h. Prüfung, ob

das Vorhaben oder ob die Belange von Natur und Landschaft Vorrang haben;

- Ersatzzahlung in Geld, wenn ein Eingriff nicht anders kompensierbar ist

hat sich nach den vorliegenden Erfahrungen grundsätzlich bewährt und sollte erhalten bleiben. Zumindest aber muss der Vorrang einer Realkompensation vor Ersatzzahlungen weiter gegeben sein und es ist festzulegen, dass bei den zu treffenden Maßnahmen ein konkreter Bezug zu konkreten Beeinträchtigungen herzustellen ist. Es muss gewährleistet bleiben, dass Ersatzgelder zweckgebunden nur für Maßnahmen des Naturschutzes verwendet werden dürfen, wobei zugleich sicherzustellen ist, dass nicht nur ein Status quo erhalten bleibt, sondern Aufwertungseffekte eingeleitet werden müssen.

Wünschenswert wäre die Vorgabe von Mindeststandards für Bewertungsverfahren für Eingriffe und ihre Kompensation (u. a. fachliche Qualität, komplexe Betrachtung des Naturhaushaltes, Beachtung von Entwicklungspotenzialen, gleichberechtigte Einbeziehung aller naturschutzrelevanten Funktionsbereiche des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes, Bezug der Maßnahmen auf konkrete Beeinträchtigungen, Bezug zur Landschaftsplanung bei Orientierung an örtlichen und überörtlichen Leitbildern), um so zumindest die Vielfalt von Verfahren auf Länderebene einzugrenzen und die Qualität zu verbessern und zu sichern.

Zu Flächen- und Maßnahmenpools (Ökokonten) sollten in einem künftigen Bundesnaturschutzgesetz Aussagen hinsichtlich einer Definition und Festlegung von Mindeststandards für eine fachliche Zertifizierung sowie hinsichtlich der Ausgestaltung einer Flächenkulisse getroffen werden. Auch dies dient der Qualifizierung dieser in den Bundesländern eingeführten Instrumente. Es sollten Möglichkeiten vorgesehen werden, andere Landnutzer (z. B. Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Wasserwirtschaft) bei der Entwicklung und Organisation von Flächen- und Maßnahmenpools rechtzeitig kooperativ zu beteiligen. Die Möglichkeiten produktionsintegrierter Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind schutzgutbezogen verstärkt zu prüfen, auch um die zusätzliche Flächeninanspruchnahme für Kompensationsmaßnahmen zu begrenzen und die Akzeptanz bei den Landnutzern (insbesondere

<sup>7</sup> Vgl. in diesem Zusammenhang das vom Rat von Sachverständigen erarbeitete Sondergutachten: „Umweltverwaltungen unter Reformdruck: Herausforderungen, Strategien, Perspektiven“, das im Februar 2007 veröffentlicht wird.

aus der Landwirtschaft) zu fördern. Die Grenzen und Möglichkeiten einer funktionsräumlichen Trennung von Eingriff und Kompensation sind - soweit möglich - festzulegen. Der zunehmende Flächenmangel macht eine Kompensation andernorts häufig notwendig; was dabei sinnvoll für Natur und Landschaft erreicht werden kann, muss sich an den Vorgaben der Landschaftspläne orientieren. Zudem sollte befördert werden, dass für eine Flächeninanspruchnahme verstärkt Entsiegelungsmaßnahmen an geeigneten Stellen als Kompensationsmaßnahmen vorgenommen werden.

Auch für die Genehmigungsverfahren (§ 20 Bundesnaturschutzgesetz) würden sich deutliche Vorgaben zur Vereinheitlichung insbesondere für Vorhabensträger aus der Landnutzung oder der Wirtschaft als nützlich erweisen. Statt der Herstellung des Benehmens sollte künftig generell das Einvernehmen zwischen der für den Eingriff zuständigen Genehmigungsbehörde und der Naturschutzbehörde gelten, wie es bereits in den meisten Bundesländern üblich ist.

Auf Bundesebene sind auch Aussagen darüber zu treffen, dass Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in fortzuschreibende Kompensationsflächenkataster einzutragen sind. Dies ist schon deshalb sinnvoll, um eventuelle nicht sinnvolle (und rechtlich ggf. gar nicht zulässige) „Mehrfachbelegungen“ von Flächen zu vermeiden; zudem erleichtert die Kenntnis über die Lage von Kompensationsflächen auch anderen Akteuren ihre Planungen und ermöglicht darüber hinaus die bessere Einbindung in naturschutzfachliche Konzepte (z. B. Biotopverbund). Zusätzlich sollten auch die Vorhabensträger verpflichtet werden, den Vollzug von Inhalten Landschaftspflegeri-

scher Begleitpläne und die Realisierung der Ausgleichsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen und nachzuweisen. Gegenüber der geltenden Fassung des Bundesnaturschutzgesetzes sind deutlichere und genauer fassbare Aussagen zur Durchsetzung effizienter Kontrollen notwendig. Dies würde die Umsetzung und den Vollzug insgesamt, aber auch die spätere dauerhafte Pflege und das Monitoring von Kompensationsflächen erleichtern. Die Zuständigkeiten und Dauer von Pflegemaßnahmen sollten eindeutiger geklärt werden (geht z. B. die Pflege über die Anwuchsgarantie bei Gehölzen hinaus oder sind bundesweite Regelungen über zu verwendendes Pflanzmaterial wie gebietsheimische Gehölze in der freien Landschaft denkbar?).

Es sollte ferner geklärt werden, in welchem Verhältnis die Eingriffsregelung zu anderen Rechtsinstrumenten zur Umweltfolgenbewältigung steht (Umweltverträglichkeitsprüfung, Strategische Umweltverträglichkeitsprüfung, Umwelthaftungsrichtlinie/ Umweltschadensgesetz, Fauna-Flora-Habitat-Verträglichkeitsprüfung, Wasserrahmenrichtlinie, wasserrechtliche Vorschriften). Auch im Sinne der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie und als Instrument, das mit zur Umsetzung der Konvention zur Biologischen Vielfalt dient, leistet die Eingriffsregelung wichtige Beiträge. Eine derartige Klarstellung würde die Transparenz und ihre Nachvollziehbarkeit der Verfahren erhöhen und die Akzeptanz der Eingriffsregelung in der Öffentlichkeit erhöhen.

In einem späteren Umweltgesetzbuch ist die Eingriffsregelung mit der integrierten Vorhabenzulassung zu verknüpfen, ohne dass dabei Abstriche von den Standards der Eingriffsregelung gemacht werden.

Der DRL hat sich kürzlich<sup>8</sup> für eine „doppelte Innenentwicklung“ von Städten in Wachstumsregionen ausgesprochen, d. h. für eine innerstädtische Verdichtung bei gleichzeitiger Erhaltung und Verbesserung der Freiraumversorgung. Vor diesem Hintergrund bedauert er die Regelungen der zum 1. Januar 2007 in Kraft getretenen Baurechtsnovelle, denen zufolge bei Bebauungsplänen der Innenentwicklung mit einer festgesetzten Grundfläche von bis zu 20.000 m<sup>2</sup> der baurechtliche Ausgleich künftig entfällt. Die Praxis zeigt eindeutig, dass hierdurch eine qualitätsvolle Innenentwicklung behindert wird. Die betreffende Bestimmung des § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB ist kontraproduktiv und läuft den Zielen der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie zu Reduzierung der Flächeninanspruchnahme zuwider; sie sollte daher zurückgenommen werden.

Eine qualitätsorientierte und konsequente Abarbeitung der Eingriffsregelung erfordert klare und nachvollziehbare Regelungen und qualifiziertes, motiviertes und ausreichendes Personal; es handelt sich um eine Daueraufgabe, die letztendlich der Umsetzung von Zielen der Nachhaltigkeit und der Erhaltung der biologischen Vielfalt dient.

Freiburg, den 31. Januar 2007

Der Sprecher



Prof. Dr. Werner Konold

8 DRL (2006): Durch doppelte Innenentwicklung Freiraumqualitäten erhalten. Schr.-R. des DRL, Heft Nr. 78, S. 5-39.

**Schriftenreihe des Deutschen Rates für Landschaftspflege (DRL)**  
**- Gesamtverzeichnis -**

Heft Nr. 1, September 1964	Straßenplanung und Rheinuferlandschaft im Rheingau	
Heft Nr. 2, Oktober 1964	Landschaftspflege und Braunkohlentagebau	- vergriffen -
Heft Nr. 3, März 1965	Bodenseelandschaft und Hochrheinschifffahrt	
Heft Nr. 4, Juli 1965	Landschaftspflege und Hoher Meißner	- vergriffen -
Heft Nr. 5, Dezember 1965	Landschaftspflege und Gewässer	- vergriffen -
Heft Nr. 6, Juni 1966	Naturschutzgebiet Nord-Sylt	
Heft Nr. 7, Dezember 1966	Landschaft und Moselausbau	
Heft Nr. 8, Juni 1967	Rechtsfragen der Landschaftspflege	- vergriffen -
Heft Nr. 9, März 1968	Landschaftspflege an Verkehrsstraßen	
Heft Nr. 10, Oktober 1968	Landschaftspflege am Oberrhein	
Heft Nr. 11, März 1969	Landschaft und Erholung	- vergriffen -
Heft Nr. 12, September 1969	Landschaftspflege an der Ostseeküste	- vergriffen -
Heft Nr. 13, Juli 1970	Probleme der Abfallbehandlung	- vergriffen -
Heft Nr. 14, Oktober 1970	Landschaftspflege an der Nordseeküste	
Heft Nr. 15, Mai 1971	Organisation der Landschaftspflege	- vergriffen -
Heft Nr. 16, September 1971	Landschaftspflege im Alpenvorland	
Heft Nr. 17, Dezember 1971	Recht der Landschaftspflege	- vergriffen -
Heft Nr. 18, Juli 1972	Landschaftspflege am Bodensee	- vergriffen -
Heft Nr. 19, Oktober 1972	Landschaftspflege im Ruhrgebiet	- vergriffen -
Heft Nr. 20, April 1973	Landschaftspflege im Raum Hamburg	
Heft Nr. 21, November 1973	Gesteinsabbau im Mittelrheinischen Becken	- vergriffen -
Heft Nr. 22, Mai 1974	Landschaft und Verkehr	- vergriffen -
Heft Nr. 23, Oktober 1974	Landschaftspflege im Mittleren Neckarraum	
Heft Nr. 24, März 1975	Natur- und Umweltschutz in Schweden	
Heft Nr. 25, April 1976	Landschaftspflege an der Unterelbe	- vergriffen -
Heft Nr. 26, August 1976	Landschaftspflege in England	
Heft Nr. 27, Juni 1977	Wald und Wild	
Heft Nr. 28, Dezember 1977	Entwicklung Großraum Bonn	
Heft Nr. 29, August 1978	Industrie und Umwelt	

Heft Nr. 30, Oktober 1978	Verdichtungsgebiete und ihr Umland	- vergriffen -
Heft Nr. 31, Oktober 1978	Zur Ökologie des Landbaus	- vergriffen -
Heft Nr. 32, März 1979	Landespflege in der Schweiz	
Heft Nr. 33, August 1979	Landschaft und Fließgewässer	- vergriffen -
Heft Nr. 34, April 1980	20 Jahre Grüne Charta	
Heft Nr. 35, Oktober 1980	Wohnen in gesunder Umwelt	
Heft Nr. 36, Januar 1981	Neues Naturschutzrecht	- vergriffen -
Heft Nr. 37, Mai 1981	Umweltprobleme im Rhein-Neckar-Raum	
Heft Nr. 38, Juni 1981	Naturparke in Nordrhein-Westfalen	- vergriffen -
Heft Nr. 39, September 1982	Naturpark Südeifel	
Heft Nr. 40, Dezember 1982	Waldwirtschaft und Naturhaushalt	- vergriffen -
Heft Nr. 41, März 1983	Integrierter Gebietsschutz	- vergriffen -
Heft Nr. 42, Dezember 1983	Landespflege und Landwirtschaft	- vergriffen -
Heft Nr. 43, November 1984	Talsperren und Landespflege	
Heft Nr. 44, November 1984	Landespflege in Frankreich	
Heft Nr. 45, Dezember 1984	Landschaftsplanung	- vergriffen -
Heft Nr. 46, August 1985	Warum Artenschutz?	- vergriffen -
Heft Nr. 47, Oktober 1985	Flächensparendes Planen und Bauen	- vergriffen -
Heft Nr. 48, Dezember 1985	Naturschutzgebiet Lüneburger Heide	- vergriffen -
Heft Nr. 49, März 1986	Gefährdung des Bergwaldes	- vergriffen -
Heft Nr. 50, Juli 1986	Landschaften nationaler Bedeutung	
Heft Nr. 51, Dezember 1986	Bodenschutz	- vergriffen -
Heft Nr. 52, Juli 1987	Natur- und Umweltschutz in Österreich	
Heft Nr. 53, Dezember 1987	25 Jahre Deutscher Rat für Landespflege	
Heft Nr. 54, April 1988	Zur Entwicklung des ländlichen Raumes	- vergriffen -
Heft Nr. 55, September 1988	Eingriffe in Natur und Landschaft	- vergriffen -
Heft Nr. 56, Dezember 1988	Zur Umweltverträglichkeitsprüfung	- vergriffen -
Heft Nr. 57, November 1989	Erholung/Freizeit und Landespflege	- vergriffen -
Heft Nr. 58, Dezember 1989	Wege zu naturnahen Fließgewässern	- vergriffen -
Heft Nr. 59, April 1991	Naturschutz und Landschaftspflege in den neuen Bundesländern	
Heft Nr. 60, Dezember 1991	Natur- und Umweltschutz in Italien	

Heft Nr. 61, April 1992	Natur in der Stadt	
Heft Nr. 62, Juni 1993	Truppenübungsplätze und Naturschutz	- vergriffen -
Heft Nr. 63, Oktober 1993	Wege zur umweltverträglichen Landnutzung in den neuen Bundesländern	- vergriffen -
Heft Nr. 64, November 1994	Konflikte beim Ausbau von Elbe, Saale und Havel	
Heft Nr. 65, Dezember 1994	Ökologische Umstellungen in der industriellen Produktion	
Heft Nr. 66, Dezember 1995	Pflege und Entwicklung der Potsdamer Kulturlandschaft	
Heft Nr. 67, April 1997	Leitbilder für Landschaften in „peripheren Räumen“	
Heft Nr. 68, Oktober 1997	Betrachtungen zur „Grünen Charta von der Mainau“ im Jahre 1997	
Heft Nr. 69, November 1998	Wege zur umwelt- und raumverträglichen Auto-Mobilität	
Heft Nr. 70, November 1999	Landschaften des Mitteldeutschen und Lausitzer Braunkohlentagebaus	
Heft Nr. 71, Juli 2000	Honorierung von Leistungen der Landwirtschaft für Naturschutz und Landschaftspflege	
Heft Nr. 72, Oktober 2001	Die Integration Polens in die EU: Herausforderungen für den Naturschutz – eine Annäherung	
Heft Nr. 73, Juni 2002	Gebietsschutz in Deutschland: Erreichtes – Effektivität – Fortentwicklung	
Heft Nr. 74, Dezember 2002	Die verschleppte Nachhaltigkeit: frühe Forderungen – aktuelle Akzeptanz	
Heft Nr. 75, Dezember 2003	Naturschutz in Deutschland – eine Erfolgsstory?	
Heft Nr. 76, Mai 2004	Der Beitrag der Waldwirtschaft zum Aufbau eines länderübergreifenden Biotopverbundes	
Sonderheft, Oktober 2004	Leitfaden für die Erarbeitung verbandlicher Stellungnahmen	
Heft Nr. 77, Mai 2005	Landschaft und Heimat	
Heft Nr. 78, Februar 2006	Freiraumqualitäten in der zukünftigen Stadtentwicklung	
Heft Nr. 79, November 2006	Die Auswirkungen erneuerbarer Energien auf Natur und Landschaft	

Bestellungen von *lieferbaren* Heften unserer Schriftenreihe zum Preis von 5,50 Euro pro Exemplar zzgl. MwSt. und Versandkosten richten Sie bitte an das

**Druckcenter Meckenheim**

Eichelnkampstr. 2

53340 Meckenheim

Tel. 02225 / 88 93-550

Fax 02225 / 88 93-558

eMail: zentrale@druckcenter.de

*Vergriffene* Veröffentlichungen können bei der Geschäftsstelle entliehen werden.

## Deutscher Rat für Landespflege

Schirmherr:	Bundespräsident Professor Dr. Horst KÖHLER
Ehrenmitglieder:	Professor em. Dr. Dr. h. c. Wolfgang HABER, München Lehrstuhl für Landschaftsökologie der Technischen Universität München - Weihenstephan
Vorstand:	Professor Dr. Werner KONOLD, Freiburg – Sprecher Institut für Landespflege der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg  Professor Dr. Beate JESSEL, Freising - Stellvertretende Sprecherin Lehrstuhl für Strategie und Management der Landschaftsentwicklung der Technischen Universität München - Weihenstephan  Dr.-Ing. Thomas GRÜNEBAUM, Essen – Geschäftsführer Ruhrverband
Ordentliche Mitglieder:	Professor Dr. Josef BLAB, Bonn Bundesamt für Naturschutz  Professor Dr.-Ing. Klaus BORCHARD, Bonn Akademie für Raumforschung und Landesplanung  Professor Dr. Wilfried ERBGUTH, Rostock Juristische Fakultät der Universität Rostock  Professor Dr. Günther FRIEDRICH, Krefeld  Dipl.-Ing. Adrian HOPPENSTEDT, Hannover HHP Hage + Hoppenstedt Partner  Professor Dr. Ulrich KÖPKE, Bonn Professur Organischer Landbau an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  Professor Dr. Hans Walter LOUIS LL.M., Hannover Niedersächsisches Umweltministerium  Professor Dr. Konrad OTT, Greifswald Professur für Umweltethik, Fachrichtung Landschaftsökologie, Botanisches Institut und Botanischer Garten, Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald  Dipl.-Volksw. Ulrich PETSCHOW, Berlin Institut für ökologische Wirtschaftsforschung  Dipl.-Forstwirt Olaf SCHMIDT, Freising Präsident der Bayerischen Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft  Professor Dr. Uta STEINHARDT, Eberswalde Fachbereich Landschaftsnutzung und Naturschutz der Fachhochschule Eberswalde  Professor em. Dr. Dr. h. c. Herbert SUKOPP, Berlin Institut für Ökologie der Technischen Universität Berlin
Korrespondierende Mitglieder:	Professor em. Dr. Dr. h. c. Ulrich AMMER, München Lehrstuhl für Landnutzungsplanung und Naturschutz der Technischen Universität München  Dr. Gerta BAUER, Lüdinghausen Büro für Landschaftsökologie und Umweltplanung  Professor Dr. Thomas EIKMANN, Gießen Institut für Hygiene und Umweltmedizin der Justus-Liebig-Universität Gießen  Professor Reinhard GREBE, Nürnberg Freier Landschaftsarchitekt BDLA  Professor em. Dr. Wilhelm HENRICHSMEYER, Bonn Institut für Agrarpolitik, Marktforschung und Wirtschaftssoziologie der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  Professor Dr. Herwig HULPKE, Wuppertal  Forstdirektor a. D. Volkmar Th. LEUTENEGGER, Konstanz Geschäftsführendes Vorstandsmitglied der Lennart-Bernadotte-Stiftung  Professor Dr. Helmut MEUSER, Osnabrück Fachhochschule Osnabrück Fakultät Agrarwissenschaften und Landschaftsarchitektur (A&L)  Universitätsprofessor em. Wolfram PFLUG, Bisingen  Professor em. Dr. Manfred RENGER, Berlin Institut für Ökologie - FB 7 der TU Berlin  Dir. und Professor Dr. h. c. Johann SCHREINER, Schneverdingen Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz (NNA)  Professor em. Dr. Dr. h. c. Lore STEUBING, Gießen Institut für Pflanzenökologie der Justus-Liebig-Universität Gießen  Professor Dr. Michael SUCCOW, Greifswald Direktor des Instituts für Botanik und Landschaftsökologie und des Botanischen Gartens der Ernst-Moritz-Arndt Universität Greifswald  Professor Dr. Eberhard WEISE, Monheim
Geschäftsstelle:	Konstantinstr. 110 • 53179 Bonn Telefon: 0228/33 1097 • Fax: 0228/33 4727 • E-Mail: <a href="mailto:DRL-Bonn@t-online.de">DRL-Bonn@t-online.de</a> • Internet: <a href="http://www.landespflege.de">http://www.landespflege.de</a>

## Zielsetzungen des Deutschen Rates für Landschaftspflege

Der Deutsche Rat für Landschaftspflege ist eine vom damaligen Bundespräsidenten Dr. h.c. Heinrich Lübke initiierte freie und unabhängige Vereinigung mit Sitz in Bonn, die sich am 5. Juli 1962 im Bundespräsidialamt konstituiert hat und seitdem ständig unter der Schirmherrschaft des jeweiligen Bundespräsidenten steht.

Er verfolgt als Zweck die Zielsetzungen, die in der „*Grünen Charta von der Mainau*“ vom 20. April 1961 festgelegt sind: „Um des Menschen willen ist der Aufbau und die Sicherung einer gesunden Wohn- und Erholungslandschaft, Agrar- und Industrielandschaft unerlässlich.

Deshalb ist zu fordern:

1. eine rechtlich durchsetzbare Raumordnung für alle Planungsebenen unter Berücksichtigung der natürlichen Gegebenheiten;
2. die Aufstellung von Landschaftsplänen, von Grünordnungsplänen in allen Gemeinden für Siedlungs-, Industrie- und Verkehrsflächen;
3. ausreichender Erholungsraum durch Bereitstellung von Gartenland, freier Zugang zu Wäldern, Bergen, Seen und Flüssen und sonstigen landschaftlichen Schönheiten, stadtnaher Erholungsraum für das Wochenende und stadtferner Erholungsraum für die Ferien;
4. die Sicherung und der Ausbau eines nachhaltigen fruchtbaren Landbaus und einer geordneten ländlichen Siedlung;
5. verstärkte Maßnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung eines gesunden Naturhaushaltes, insbesondere durch Bodenschutz, Klima- und Wasserschutz;
6. die Schonung und nachhaltige Nutzung des vorhandenen natürlichen oder von Menschenhand geschaffenen Grüns;
7. die Verhinderung vermeidbarer, landschaftsschädigender Eingriffe, z.B. beim Siedlungs- und Industriebau, beim Bergbau, Wasserbau und Straßenbau;
8. die Wiedergutmachung unvermeidbarer Eingriffe, insbesondere die Wiederbegrünung von Unland;
9. eine Umstellung im Denken der gesamten Bevölkerung durch verstärkte Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Bedeutung der Landschaft in Stadt und Land und die ihr drohenden Gefahren;
10. die stärkere Berücksichtigung der natur- und landschaftskundlichen Grundlagen im Erziehungs- und Bildungswesen;
11. der Ausbau der Forschung für alle den natürlichen Lebensraum angehenden Disziplinen;
12. ausreichende gesetzgeberische Maßnahmen zur Förderung und Sicherung eines gesunden Lebensraumes.“

In Erfüllung dieser Zielsetzungen gibt der Deutsche Rat für Landschaftspflege Empfehlungen und äußert sich gutachtlich zu grundsätzlichen Problemen und zu aktuellen Projekten des Natur- und Umweltschutzes in der Bundesrepublik Deutschland. In der Regel werden die Problembereiche in internen wissenschaftlichen Kolloquien, Symposien oder Seminaren mit Sachverständigen behandelt und die Referate und Aussprachen von Arbeitsausschüssen ausgewertet. Die Ergebnisse seiner Arbeit legt der Rat in schriftlichen Berichten und gutachtlichen Stellungnahmen nieder, die den zuständigen Behörden des Bundes und der Länder sowie wissenschaftlichen Einrichtungen und einschlägigen Verbänden zugestellt werden.

Der Deutsche Rat für Landschaftspflege beruft als Mitglieder Persönlichkeiten verschiedenster Fachrichtungen und Bereiche (z. B. Naturschutz und Landschaftspflege, Wirtschaft, Kultur). Nach dem Statut ist die Zahl der Ordentlichen Mitglieder auf 20 begrenzt. Die Mitglieder sind in ihrer Mitarbeit unabhängig, an Weisungen nicht gebunden und vertreten keine Interessengruppen; ihre Mitarbeit ist ehrenamtlich.

In der Geschäftsstelle des Rates in Bonn werden die laufenden Arbeiten und Projekte organisiert, koordiniert und zur Veröffentlichung vorbereitet.